

Coronaklausel

Wird die Veranstaltung von der zuständigen Behörde aufgrund von Gefahren durch das Coronavirus untersagt,

- wird jede Vertragspartei von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden,
- sind bereits empfangene Leistungen (z.B. Vorauszahlungen) zurückzugewähren,
- trägt jede Vertragspartei ihre bis zu Absage der Veranstaltung getätigte Aufwendung selbst.
- Die Geltendmachung von Schadensersatz- oder anderen Ansprüchen gegen die jeweils andere Vertragspartei ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

Kapazitätsbeschränkungen und weitere behördliche Anordnungen

- Im Falle von behördlich angeordneten Kapazitätsbeschränkungen und/oder weiterführenden Hygienemaßnahmen, die die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar machen, wird der vorliegende Vertrag aufgehoben.
- Dies betrifft insbesondere die Organisation und Durchführung der Bewirtung bei Veranstaltungen.
- Die Geltendmachung von Schadensersatz- oder anderen Ansprüchen gegen die jeweils andere Vertragspartei ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

- Der Veranstalter darf die Veranstaltung absagen, wenn nach seiner Auffassung die wirtschaftlich tragfähige Durchführung nicht gegeben ist. Die Absage muss bis spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstag erfolgen. Im Falle einer Absage hat der Kunde nur einen Anspruch auf die Rückzahlung des bisher an den Veranstalter gezahlten Betrages. Auch in diesem Fall ist die Geltendmachung von Schadensersatz- oder anderen Ansprüchen gegen die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich ausgeschlossen.
-

Für den Fall einer Absage wird vom Veranstalter ein Alternativtermin im Sommer 2021 angesetzt.